

Zurich Basler Cup Reglement Frauen 2.-4. Liga

Inhalt:

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Titel und Pokalübergabe
Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
Art. 4	Modus
Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
Art. 6	Schiedsrichter
Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
Art. 8	Forfait
Art. 9	Finanzielles
Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup Frauen
Art. 11	Schlussbestimmungen

ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison einen Wettbewerb um den Zurich Basler Cup der Frauen durch. Die Organisation obliegt der Wettspielkommission (WK) des FVNWS. | Organisation |
|---|--------------|

ART. 2 TITEL UND POKALÜBERGABE

- | | |
|---|-----------|
| 1. Der Sieger trägt den Titel 'Zurich Basler Cup Sieger Frauen' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde. | Titel |
| 2. Der Sieger erhält einen Pokal, welcher unmittelbar nach dem Spiel übergeben wird und in seinem Besitz bleibt. | Pokal |
| 3. Der Sieger des Endspiels erhält max. 30 Goldmedaillen, der Verlierer max. 30 Silbermedaillen. | Medaillen |

ART. 3 ANMELDUNG UND TEILNAHME

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Teilnahmeberechtigt sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine, welche mit einem Frauenteam der 2., 3. oder 4. Liga an der Meisterschaft der jeweiligen Saison teilnehmen. Jeder Verein kann pro Cup-Wettbewerb nur eine Mannschaft melden. | Teilnahme-berechtigung |
| 2. Für die Vereine der 2. und 3. Liga ist die Teilnahme obligatorisch, sie gelten als angemeldet. | Teilnahme-obligatorium |
| 3. Vereine der 4. Liga können sich für den Zurich Basler Cup der Frauen anmelden. Die Anmeldung hat jeweils vor der entsprechenden Saison innert der von der WK festgesetzten Frist über Club Corner zu erfolgen. | Vereine der 4. Liga |

ART. 4 MODUS

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Der Zurich Basler Cup der Frauen wird in Ausscheidungsrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde. | Qualifikation |
| 2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. In der 1. Runde sind Freilose möglich. | Auslosung |
| 3. Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt. | Spieltermine |
| 4. Der unterklassige Verein hat Heimrecht, bei Spielen zwischen gleichklassigen Vereinen der erstgenannte. | Heimrecht |
| 5. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unspielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden. | Platzabtausch, neutraler Platz |
| 6. Die Organisation des Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum, den Austragungsort und die Anspielzeit. | Organisation Endspiel |

ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 1. | Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). | Spielregeln |
| 2. | Spiele um den Zurich Basler Cup der Frauen sind Verbandsspiele. | Verbandsspiele |
| 3. | Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt. | Penaltyschiessen |
| 4. | Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement.
<i>Einschränkung:</i> Spielerinnen, die in der laufenden Saison mehr als vier Verbandsspiele in einer oberen Mannschaft des gleichen Klubs oder eines mit diesem gruppierten Klubs ganz oder teilweise bestritten haben, sind im Zurich Basler Cup der Frauen nicht spielberechtigt. | Spielberechtigung |
| 5. | Es gilt das freie Ein- und Auswechseln. | Freies Ein- u. Auswechseln |

ART. 6 SCHIEDSRICHTER

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Die Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des FVNWS zugeteilt und aufgeboden. | Schiedsrichterzu-
teilung /-aufgebot |
| 2. | Die SR-Entschädigungen richten sich nach den SR-Richtlinien. | Entschädigung |
| 3. | Das SR-Trio des Endspiels erhält Medaillen. | Medaillen |

ART. 7 DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE
--

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Zurich Basler Cup der Frauen richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS. | Strafkompetenzen |
| 2. | Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinar-kommission des SFV sind anwendbar. | Disziplinarstrafen |
| 3. | Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig. | Protest |
| 4. | Die Protestkaution beträgt Fr. 150.-- | Protestkaution |
| 5. | Das Einsprache- und Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Einsprachen und Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Instanz einzureichen. | Einsprachen und
Rekurse |
| 6. | Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Zurich Basler Cups der Frauen betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das Aufgebot von Schiedsrichtern kann keine Einsprache erhoben oder rekuriert werden. | Beschlüsse ohne
Einsprache- und
Rekursrecht |

ART. 8 FORFAIT

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird. | Forfait
Forfaitbusse |
|----|---|-------------------------|

ART. 9 FINANZIELLES

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. Die Bruttoeinnahmen aus einem evtl. Billettverkauf werden zwischen den beiden Vereinen geteilt. | Finanzierung Qualifikationsspiele |
| 2. Beide Vereine übernehmen je die Hälfte der Schiedsrichterspesen. | SR-Spesen |
| 3. Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung. | Abrechnung Endspiel |

ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER CUP DER FRAUEN

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Für die Teilnahme am Schweizer Cup der Frauen kann sich <u>1</u> Team aus der Region Nordwestschweiz qualifizieren, sofern es die Kriterien unter Ziffer 2 erfüllt. Die vom SFV zugewiesenen Startplätze werden in dieser Kriterienabfolge ermittelt:
a) der Sieger des Zurich Basler Cups der Frauen,
b) der Verlierer des Finals des Zurich Basler Cups der Frauen,
c) einer der Halbfinalisten, der, je nach Konstellation, in einem Entscheidungsspiel zu ermitteln ist. | Qualifikation |
| 2. Am Schweizer Cup der Frauen teilnehmen können nur Teams, die nicht einem Verein oder einer Gruppierung angehören, der oder die durch ein höherklassiges Team (AWSL, NLB, 1. Liga) qualifiziert ist oder die Möglichkeit hat, sich zu qualifizieren. | Ausnahmen |
| 3. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup der Frauen ist für die qualifizierten Vereine obligatorisch. | Teilnahme am Schweizer Cup |

ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | |
|--|--|
| 1. Alle in den offiziellen Mitteilungen des FVNWS publizierten Informationen zum Zurich Basler Cup der Frauen sind verbindlich. | Offizielle Mitteilungen |
| 2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS. | Übergeordnete Reglemente und Weisungen |
| 3. Muss der Wettbewerb um den Zurich Basler Cup aufgrund höherer Macht (Pandemie usw.) vorzeitig abgebrochen werden oder wird von einer übergeordneten Instanz abgebrochen, erfolgt keine Wertung. Der oder die Teilnehmenden am Schweizer Cup Frauen (Art. 10) werden aus den zum Zeitpunkt des Abbruchs noch im Wettbewerb verbliebenen Teams ausgelost. | Vorzeitiger Abbruch |
| 4. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden. | Nicht vorgesehene Fälle |
| 5. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des FVNWS per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. | Inkraftsetzung |

Pratteln, 1. Juli 2023

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Daniel Schaub

Präsident
Pascal Buser

Leiter Spielbetrieb